



Tätigkeitsbericht 2021

Schweizerisches Rechnungslegungsgremium
für den öffentlichen Sektor

www.srs-cspcp.ch

Inhalt

1. Auftrag des SRS-CSPCP.....	1
2. Weiterentwicklungen des HRM2.....	1
2.1 Im Jahr 2021 verabschiedete Weiterentwicklungen	1
Revision der Fachempfehlung 06 zu Wertberichtigungen von Aktiven.....	1
Revision der Fachempfehlung 11 zur Bilanz	1
Revision der Fachempfehlung 12 zu Anlagegütern und Anlagebuchhaltung	1
Auslegungen zu den Fachempfehlungen	2
Antworten auf häufig gestellte Fragen (Frequently Asked Questions FAQ).....	2
Kontenrahmen und funktionale Gliederung	2
2.2 Erwartete Weiterentwicklungen im Jahr 2022	2
Überarbeitung der Fachempfehlung 07 zu den Steuererträgen	2
Fachempfehlung 14 zur Geldflussrechnung	2
Auslegung zur Fachempfehlungen 08 – Abschluss der Spezialfinanzierungen und Fonds des Eigenkapitals	3
FAQ über die buchhalterische Behandlung von Zonenänderungen von Grundstücken	3
FAQ über die Bewertungsgrundsätze des Verwaltungsvermögens	3
Kontenplan und funktionale Gliederung	3
3. Umsetzung von HRM2 in den Kantonen und Gemeinden	3
4. Vernehmlassungen	10
4.1 IPSAS.....	10
4.2 Swiss GAAP FER.....	10
5. Entwicklungen in anderen Bereichen	10
5.1 IPSAS.....	10
5.2 Swiss GAAP FER.....	11
5.3 Finanzstatistik	12
6. Organisation und Tätigkeiten des SRS-CSPCP.....	12
6.1 Delegiertenversammlung	13
1. Sitzung vom 9. März 2021	13
2. Sitzung vom 10. Juni 2021	14
3. Sitzung vom 23. September 2021.....	14
4. Sitzung vom 16. Dezember 2021.....	14
6.2 Arbeitsgruppen	15
Arbeitsgruppe „IPSAS“	15
Arbeitsgruppe „Kontenrahmen“	15
Ad-hoc Arbeitsgruppe „Steuerabgrenzungen“	15
6.3 Geschäftsleitung und Sekretariat	16
6.4 Delegierte	17
6.5 Jahresrechnung 2021	17

Beilagen

- Liste der Delegierten per 31. Dezember 2021
- Fachempfehlungen
 - Fachempfehlung 06 Wertberichtigungen von Aktiven (September 2021)
 - Fachempfehlung 11 Bilanz (Juni 2021)
 - Fachempfehlung 12 Anlagegüter und Anlagebuchhaltung (September 2021)
- Auslegungen zu den Fachempfehlungen
 - Auslegung zu den Fachempfehlungen 04 und 06 - Abschreibungen (März 2021)
 - Auslegung zu den Fachempfehlungen 06 und 21 - Wertberichtigungen von Aktiven des Finanzvermögens (März 2021)
- Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ):
 - Vorkaufsrecht (Juni 2021)
- Stellungnahmen an das IPSAS Board:
 - ED 74 IPSAS 5, Borrowing costs
 - ED 75 Leasing
 - ED 76 Update Conceptual Framework
 - ED 77 Measurement
 - ED 78 Property-Plant-Equipment
 - ED 79 Non-current Assets Held for Sale or Discontinued Operations
 - ED 80 Improvements to IPSAS 21
 - Mid-Period Work Program Consultation
- Stellungnahmen an die Swiss GAAP FER
 - Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Modalitäten von HRM2 beim Bund, den Kantonen und Gemeinden (Zusammenstellung der gewählten Optionen)
- Jahresrechnung 31.12.2021
- Revisionsbericht Jahresrechnung 31.12.2021
- Kontenplan HRM2 Version 14 vom 16.12.2021

1. Auftrag des SRS-CSPCP

Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP) fördert die einheitliche, vergleichbare und transparente Rechnungslegung der öffentlichen Gemeinwesen der Schweiz. Es beobachtet insbesondere die Tendenzen bei der Umsetzung der Fachempfehlungen zum Harmonisierten Rechnungslegungsmodell der zweiten Generation für die Kantone und Gemeinden HRM2 sowie die Rechnungslegung des Bundes und erarbeitet Auslegungen auf Praxisfragen von grundlegender Bedeutung im Zusammenhang mit der Rechnungslegung im öffentlichen Sektor.

Das SRS-CSPCP wurde 2008 geschaffen. Träger sind das Eidgenössische Finanzdepartement und die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren. Das SRS-CSPCP ist eine einfache Gesellschaft.

2. Weiterentwicklungen des HRM2

2.1 Im Jahr 2021 verabschiedete Weiterentwicklungen

Revision der Fachempfehlung 06 zu Wertberichtigungen von Aktiven

Die deutsche und die französische Version der Fachempfehlung 06 weichen inhaltlich voneinander ab, und das schon seit 2008, also seit der Veröffentlichung des HRM2. Das SRS-CSPCP ist der Meinung, dass dies korrigiert werden muss. Es hat daher der FDK-CDF vorgeschlagen, diese Unterschiede zu bereinigen und gleichzeitig eine Überarbeitung der Fachempfehlung 06 vorzunehmen, um sie besser zu strukturieren und verständlicher zu machen. Der Vorschlag wurde von der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor am 23. September 2021 angenommen. Er wurde an die Fachgruppe für kantonale Finanzfragen (FkF) übermittelt, welche ihn zuhanden der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK-CDF) weitergeleitet hat. Die FDK-CDF hat diesen Vorschlag in ihrer Plenarversammlung vom 28. Januar 2022 angenommen.

Revision der Fachempfehlung 11 zur Bilanz

Ein Vorschlag für eine in formeller Hinsicht revidierte Fassung der Fachempfehlung 11 wurde am 17. Dezember 2020 von der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums angenommen. Er wurde im Laufe 2021 an die FkF übermittelt, welche ihn zuhanden der FDK-CDF weitergeleitet hat. Die FDK-CDF hat diesen Vorschlag in ihrer Plenarversammlung vom 28. Januar 2022 angenommen.

Revision der Fachempfehlung 12 zu Anlagegütern und Anlegebuchhaltung

Als Folge der Revision der Fachempfehlung 06 wurde es nötig, die Fachempfehlung 12 leicht anzupassen. Diese Anpassung wurde von der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor am 17. Dezember 2020 angenommen und im Laufe des Jahres 2021, gleichzeitig mit der Fachempfehlung 06, an die FkF übermittelt. Die FkF hat die Anpassung an die FDK-CDF weitergeleitet, welche in ihrer Plenarversammlung vom 28. Januar 2022 diese Anpassung angenommen hat.

Auslegungen zu den Fachempfehlungen

Abschreibungen. Im HRM2 wird das Konzept der Abschreibung unterschiedlich verwendet. Die Gründe für eine Abschreibung sind je nach Sachverhalt anders (planmässige Abschreibung, ausserplanmässige Abschreibung, zusätzliche Abschreibung, Abschreibung des Bilanzfehlbetrags, usw.). Dies führt zu Fragen der Nutzer des HRM2 und der Leser der Jahresrechnungen der Kantone und Gemeinden. Es ist deshalb notwendig, die Unterscheidung zwischen diesen verschiedenen Abschreibungen, die Möglichkeit oder Notwendigkeit, sie zu verwenden, und die Art und Weise, wie sie zu verbuchen sind, klarzustellen,

Wertberichtigungen von Aktiven des Finanzvermögens. Durch die Überarbeitung der Fachempfehlung 06 und damit es keine Unstimmigkeiten gibt, wurde es notwendig, auch die Auslegung zu dieser Fachempfehlung zu überarbeiten.

Antworten auf häufig gestellte Fragen (Frequently Asked Questions FAQ)

Eine Rubrik „FAQ“ ist auf der Internetseite des SRS-CSPCP verfügbar. Dort findet man Antworten auf häufig gestellte Fragen (*Frequently Asked Questions*), die aber zu spezifisch sind, als dass eine Auslegung zu einer Fachempfehlung gerechtfertigt werden kann.

Vorkaufsrecht. Das SRS-CSPCP hat mittels einer FAQ geklärt, in welchen Fällen ein Vorkaufsrecht auf Immobilien als Anzahlung auf den Kauf der betroffenen Immobilie, also als Sachanlage, und in welchen Fällen dieses Recht als immaterielle Anlage betrachtet werden muss.

Kontenrahmen und funktionale Gliederung

Im Jahr 2021 hat die Arbeitsgruppe Kontenrahmen diverse Anfragen behandelt und beantwortet. Die Änderungen wurden Ende 2021 von der Delegiertenversammlung des SRS-CSPCP verabschiedet. Die aktuelle Version des Kontenplans und der Funktionalen Gliederung ist auf der Internetseite des SRS-CSPCP verfügbar (auf Deutsch, Französisch und Italienisch). Sie ist ebenfalls diesem Bericht angehängt.

2.2 Erwartete Weiterentwicklungen im Jahr 2022

Das SRS-CSPCP erhält regelmässig verschiedene Anfragen in Bezug auf die Rechnungslegung. Die folgenden Themen sind im Moment auf seinem Arbeitsprogramm.

Überarbeitung der Fachempfehlung 07 zu den Steuererträgen

Das SRS-CSPCP wurde angefragt, die Erfassung von Steuervorauszahlungen zu klären. Je nachdem, ob diese Vorauszahlungen als laufende Verbindlichkeiten (Konto 200) oder als passive Rechnungsabgrenzungen (Konto 204) erfasst werden, ist die Bruttoschuld unterschiedlich hoch. Die Fachempfehlung 07 enthält keine Angaben, wie vorausbezahlte Steuern zu behandeln sind. Das SRS-CSPCP hat deshalb beschlossen, die Fachempfehlung 07 in diesem Punkt zu ergänzen.

Fachempfehlung 14 zur Geldflussrechnung

Das SRS-CSPCP wurde darauf aufmerksam gemacht, dass in der bestehenden Fassung der Fachempfehlung 14 der Begriff des Nettoumlaufvermögens, der in die Berechnung des Geldflusses aus betrieblicher Tätigkeit nach der indirekten Methode einfließt, nicht ganz einheitlich verwendet wird. Dies führt zu Diskrepanzen zwischen dem Text der Fachempfehlung und den angehängten Beispielen. Das SRS-CSPCP hat daher beschlossen, diese Ungenauigkeit zu beheben und eine bessere Übereinstimmung zwischen dem Text und den Beispielen zu gewährleisten.

Auslegung zur Fachempfehlungen 08 – Abschluss der Spezialfinanzierungen und Fonds des Eigenkapitals

Das SRS-CSP und diverse Beobachter der Rechnungen der öffentlichen Hand stellen fest, dass die Gemeinwesen beim Abschluss der Spezialfinanzierungen (SpF) und Fonds (Fds) des Eigenkapitals unterschiedlich vorgehen. Einige führen den Abschluss über die Konten 901x durch (gemäss der heute gültigen Auslegung zur Fachempfehlung 08). Andere schliessen über die Erfolgsrechnung ab und befolgen somit nicht die Auslegung zur Fachempfehlung 08. Diese Unterschiede beeinträchtigen die Vergleichbarkeit der Rechnungen, da sie zu unterschiedlichen Gesamtergebnissen der Erfolgsrechnung führen (unterschiedliches Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit). Dadurch werden bestimmte Finanzkennzahlen verfälscht. Für das SRS-CSPCP ergibt sich diese Situation aus der Tatsache, dass die bestehende Auslegung nicht explizit genug ist. Es hat sich daher entschieden, die Auslegung zu überarbeiten, um das Vorgehen beim Abschluss besser zu erklären.

FAQ über die buchhalterische Behandlung von Zonenänderungen von Grundstücken

Die Grundstücke von öffentlichen Gemeinwesen können Zonenänderungen erfahren. Solche Zonenänderungen ziehen positive oder negative Wertänderungen der betroffenen Grundstücke nach sich. Es stellt sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt und wie solche Wertänderungen verbucht werden müssen. Das SRS-CSPCP sieht vor, eine Antwort auf diese Frage auszuarbeiten.

FAQ über die Bewertungsgrundsätze des Verwaltungsvermögens

Beim Übergang zum HRM2 konnten die Gemeinwesen wählen, ob sie das Verwaltungsvermögen neu bewerten wollten oder nicht. Das HRM2 sagt aber nichts über eine eventuelle spätere Neubewertung dieses Vermögens aus und zu welchen Werten dies geschehen soll. Das SRS-CSPCP hat beschlossen, eine FAQ auszuarbeiten, um diese Fragen zu beantworten.

Kontenplan und funktionale Gliederung

Der Kontenplan sowie die funktionale Gliederung werden laufend angepasst, damit sie den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer gerecht werden.

3. Umsetzung von HRM2 in den Kantonen und Gemeinden

Wie gewohnt, wurden die 26 Kantone Ende 2021 angefragt, den aktuellen Stand der Umsetzungsmodalitäten von HRM2 auf Kantons- sowie auf Gemeindeebene mitzuteilen. Seit 2018 führen alle Kantone ihre Rechnung nach HRM2. In 24 Kantonen führen die Gemeinden ihre Rechnung ebenfalls nach HRM2. Es ist zu beachten, dass es im Kanton BS, neben der Stadt Basel, nur zwei Gemeinden gibt. Eine davon -die Gemeinde Bettingen- hat HRM2 im Jahr 2019 eingeführt. Für den Kanton BS beziehen sich die Angaben zu den Gemeinden auf die Praxis dieser Gemeinde.

Alle Kantone haben nun geregelt, wie sie die Fachempfehlungen des HRM2 für ihre Rechnungslegung umsetzen. Hingegen haben sich noch nicht alle Kantone auf die Modalitäten der Rechnungslegung geeinigt, die für ihre Gemeinden gelten sollen. Die Aufzeichnungen des SRS-CSPCP erlauben es, mit immer grösserer Präzision aufzuzeigen, wie die vorgesehenen Modalitäten des HRM2 befolgt werden. Folgende Beobachtungen können gemacht werden.

- Die verschiedenen Elemente der Jahresrechnung, wie sie in der Fachempfehlung 01 des HRM2 vorgeschlagen werden –gestufte Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung, Anhang–, werden in allen Kantonen, auf kantonaler und kommunaler Ebene, umgesetzt.
- Der Kontenplan (nach Sachgruppen) und die Funktionale Gliederung sind auf kantonaler und auf kommunaler Ebene eingeführt, wie sie in der Fachempfehlung 03 des HRM2 vorgesehen sind.
- Die Fachempfehlung 05 des HRM2 lässt den Kantonen die Wahl, ab welchem Wert **Rechnungsabgrenzungen** zu verbuchen sind. Bei den Kantonen gibt es grosse Abweichungen. Zwar grenzen alle Kantone die Aufwände und Erträge zwischen den Rechnungsjahren ab, aber die meisten legen keinen Grenzwert fest und grenzen Aufwände und Erträge ab, sobald dies als notwendig erachtet wird. In den Kantonen, die einen Grenzwert festgelegt haben, variiert dessen Höhe zwischen den Kantonen stark. Auf kommunaler Ebene besteht eher die Tendenz, auf Gesetzesstufe keinen Grenzwert festzusetzen.
- Die Fachempfehlung 06 des HRM2 behandelt die **Wertkorrektur eines Vermögenswertes des Verwaltungs- oder des Finanzvermögens** im Falle einer Wertminderung oder Wertzunahme. Laut Fachempfehlung 12 ist das Bewertungs- und Korrekturprinzip unterschiedlich, je nachdem, ob der Vermögenswert zum Verwaltungs- oder zum Finanzvermögen gehört: Sach- und immaterielle Anlagen des Verwaltungsvermögens sind zu ihrem Anschaffungswert zu aktivieren und entsprechend ihrer Nutzungsdauer abzuschreiben. Die Vermögenswerte des Finanzvermögens müssen ebenfalls zum Anschaffungswert aktiviert werden, aber in den folgenden Geschäftsjahren muss dieser Wert korrigiert werden, damit er dem Verkehrswert entspricht.

Die Sach- und immateriellen Anlagen des **Verwaltungsvermögens** werden von allen Kantonen zum Anschaffungswert aktiviert. Allerdings korrigiert nur ein Drittel der Kantone den Bilanzwert dieser Anlagen nachträglich durch Abschreibungen, die sich einzig an der Nutzungsdauer orientieren. Zwei Drittel der Kantone gehen unterschiedlich vor. Einige Kantone verwenden zusätzliche Abschreibungen oder verfügen über die gesetzliche Grundlage dazu. Andere passen den Wert der Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen nach unten an, wenn ihr Verkehrswert unter den Restwert in der Bilanz fällt. Wieder andere schreiben die Anlagen über einen viel kürzeren Zeitraum als die Nutzungsdauer ab. Die betroffenen Kantone halten sich daher nicht an die im HRM2 festgelegten Grundsätze. Bei den Gemeinden bewertet etwas weniger als die Hälfte ihr Verwaltungsvermögen zu Anschaffungswerten, die über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Die überwiegende Mehrheit der Kantone und alle Gemeinden, ausser derjenigen des Kantons VS –welche die Wahl haben zwischen Verkehrs- oder abgeschriebenem Anschaffungswert–, weisen das **Finanzvermögen** in ihrer Bilanz zum Verkehrswert aus. Diese Gemeinwesen aktualisieren diesen Wert in regelmässigen Abständen, so dass sie den aktuellen Verkehrswert widerspiegeln. Einige Kantone passen die Bilanzwerte jedoch nur nach unten an, wenn der aktuelle Verkehrswert unter den Bilanzwert fällt. Die betroffenen Gemeinwesen halten sich daher nicht an die im HRM2 festgelegten Grundsätze.

- Die Fachempfehlung 07 des HRM2 lässt den Kantonen die Wahl zwischen zwei **Buchungsprinzipien der Steuererträge**. Mehr als die Hälfte der Kantone hat sich für das Soll-Prinzip (Verbuchung bei Rechnungsstellung) entschieden. Die übrigen haben das Steuerabgrenzungs-Prinzip (Verbuchung der für das Jahr effektiv geschuldeten Steuern) gewählt. Auf Gemeindeebene liegt die Tendenz eher bei der Verbuchung nach dem Soll-Prinzip, auch wenn einzelne Kantone von ihren Gemeinden verlangen, dass sie das Steuerabgrenzungs-Prinzip anwenden. Die Gemeinden des Kantons VS können zwischen diesen zwei Buchungsprinzipien wählen.
- Die Fachempfehlung 08 des HRM2 lässt den Kantonen die Wahl, **Vorfinanzierungen** vorzusehen oder darauf zu verzichten. Etwas mehr als die Hälfte der Kantone behält die Möglichkeit bei, gewisse Investitionsausgaben vorzufinanzieren. Es wird darauf hingewiesen, dass im Kanton SH ab 2021 keine Vorfinanzierungen mehr gestattet sind. In fast allen Kantonen haben die Gemeinden rechtlich die Möglichkeit, ihre Investitionen vorzufinanzieren.
- Die Auslegung zur Fachempfehlung 08 des HRM2 besagt, dass der **Abschluss der Spezialfinanzierungen im Eigenkapital** über die Abschlusskonten 901x und nicht über die Erfolgsrechnung erfolgen muss. Tatsächlich spiegelt der Saldo dieser Spezialfinanzierung keine Veränderung der Position des Gemeinwesens gegenüber Dritten wider. Er darf daher das Ergebnis nicht beeinflussen. Trotzdem schliessen zwei Drittel der Kantone und der Gemeinden ihre Spezialfinanzierungen über die Erfolgsrechnung ab, ohne die Konten 901x zu verwenden. Dies verzerrt das veröffentlichte Ergebnis und erschwert den Vergleich, insbesondere einiger Finanzkennzahlen (Zinsbelastungsanteil, Bruttoverschuldungsanteil, Kapitaldienstanteil, Selbstfinanzierungsanteil). Auf Gemeindeebene erfolgt der Abschluss der Spezialfinanzierung im Eigenkapital ebenfalls grösstenteils über die Erfolgsrechnung.
- Die Fachempfehlung 10 des HRM2 lässt die Wahl zwischen zwei Anwendungsarten der **Darstellung der Investitionen in der Bilanz**. Die meisten Kantone haben entschieden, die Investitionen netto zu aktivieren (Investition abzüglich Investitionsbeitrag). Einige Kantone haben jedoch entschieden, die Investitionen brutto zu aktivieren. Die erhaltenen Investitionsbeiträge werden in diesen Kantonen in den Passiven verbucht. Auf Gemeindeebene –mit Ausnahme eines Kantons (FR)– sieht das Gesetz vor, die Investitionen netto zu aktivieren.
- Die Fachempfehlung 10 und die Fachempfehlung 12 des HRM2 überlassen es den Kantonen, eine **Aktivierungsgrenze für Investitionen** festzulegen. Es gibt sehr grosse Unterschiede. In den Kantonen variiert die Aktivierungsgrenze zwischen CHF 5'000 und CHF 3'000'000. Auch auf der kommunalen Ebene kann man grosse Unterschiede feststellen (zwischen CHF 2'000 und CHF 100'000). Diese Unterschiede erschweren die Vergleichbarkeit zwischen den Gemeinwesen, insbesondere die Resultate der Kennzahl 'Investitionsanteil' (Bruttoinvestitionen in Prozent der Gesamtausgaben).
- Die Fachempfehlung 12 des HRM2 lässt die Wahl zwischen zwei **Methoden für die planmässigen Abschreibungen** der Anlagen des Verwaltungsvermögens. Die meisten Kantone haben sich für die lineare Abschreibung nach Nutzungsdauer entschieden. Einige Kantone jedoch wenden die degressive Abschreibung an. Dasselbe gilt für die Gemeindeebene. Es ist zu erwähnen, dass der Kanton Zug seinen Gemeinden vorschreibt, ab dem 1.1.2021 von der degressiven zur linearen Abschreibungsmethode zu wechseln.

- Die Fachempfehlung 12 des HRM2 sieht ausserdem vor, die Anlagen des Verwaltungsvermögens über ihre gesamte Nutzungsdauer abzuschreiben und regelt somit den Abschreibungssatz. So beträgt die **Lebensdauer von Gebäuden** zwischen 25 und 50 Jahren. Dies entspricht einem linearen Abschreibungssatz zwischen 4 und 2% und einem degressiven Abschreibungssatz zwischen 15 und 8%. In der Praxis variiert der Abschreibungssatz stark. Mit wenigen Ausnahmen (BS, SG und ZH) wenden alle Kantone die vom HRM2 empfohlenen Abschreibungssätze an. Die linearen Abschreibungssätze der Gemeinden sind ebenfalls variabel, aber sie bewegen sich alle zwischen 2 und 4%, also im vom HRM2 empfohlenen Wertebereich. Allerdings ist der im HRM2 empfohlene Wertebereich sehr breit, da die Nutzungsdauer mehr als doppelt so lang sein kann. Dies erschwert die Vergleichbarkeit zwischen Gemeinwesen, insbesondere für die Finanzkennzahlen Selbstfinanzierungsgrad, Kapitaldienstanteil und Selbstfinanzierungsanteil.
- Die Fachempfehlung 12 des HRM2 sieht eine **Lebensdauer für Strassen** zwischen 40 und 60 Jahren vor. Dies entspricht einem linearen Abschreibungssatz zwischen 2.5 und 1.67% und einem degressiven Abschreibungssatz zwischen 10 und 7%. In der Praxis werden sehr unterschiedliche Abschreibungssätze festgestellt. Ein gutes Drittel der Kantone schreibt seine Strassen zu einem höheren als den empfohlenen Sätzen ab. Diese Kantone schätzen folglich die Lebensdauer ihrer Strassen kürzer ein, als es das HRM2 vorsieht. Es ist hinzuzufügen, dass vier Kantone (AG, GR, SZ, ZG) ihre Strassen zu 100% abschreiben; dies entspricht einer sofortigen Belastung der Erfolgsrechnung und nicht einer Abschreibung über die Nutzungsdauer. Die Abschreibungssätze sind ebenfalls sehr unterschiedlich in den Gemeinden. Ein gutes Drittel der Gemeinden schreibt über dem empfohlenen Satz ab.
- Laut Fachempfehlung 12 des HRM2 muss der **Abschreibungsbeginn** mit der Inbetriebnahme der Anlage zusammenfallen. Trotzdem wählen einige Kantone einen anderen Zeitpunkt für den Beginn ihrer Abschreibungen. So schreiben einige Kantone (FR, JU, SZ, TI, VD VS) ihre Anlagen ab Baubeginn ab. Ein Kanton (OW) beginnt die Abschreibungen seiner Anlagen im Jahr nach der Inbetriebnahme. Es ist zu erwähnen, dass der Kanton SG ab dem 1.1.2021 seine Anlagen ebenfalls bei Inbetriebnahme, statt zwei Jahre nach dem Sprechen des Investitionskredits abschreibt. Auf Gemeindeebene schreibt ein Kanton (VS) seine Anlagen ab Baubeginn ab, sieben andere (AG, BL, BS, FR, LU, OW, TI) im Jahr nach der Inbetriebnahme. Ab dem 1.1.2021 schreiben die Gemeinden des Kantons ZG ihre Anlagen bei der Inbetriebnahme und nicht mehr zu Beginn der Arbeiten ab.
- Die Fachempfehlung 12 gibt den Kantonen die Möglichkeit, **zusätzliche Abschreibungen** als ausserordentlichen Aufwand im Rahmen der Finanzpolitik zu erfassen. In etwas mehr als der Hälfte der Kantone sieht das Finanzhaushaltsgesetz diese Möglichkeit vor. Seit dem 1.1.2021 erlaubt der Kanton SH keine zusätzlichen Abschreibungen mehr. Eine Mehrheit der Kantone erlaubt zusätzliche Abschreibungen für ihre Gemeinden. Im Übrigen korrigiert etwas mehr als die Hälfte der Kantone mit diesen zusätzlichen Abschreibungen den Wert einzelner Anlagen direkt nach unten. Dies entspricht nicht den Vorgaben des HRM2, welches vorschreibt, die Verbuchung auf das Anlagenkonto „kumulierte zusätzliche Abschreibungen“ (Konto 148 mit negativem Vorzeichen) vorzunehmen. Auf Gemeindeebene verbucht eine Mehrheit der Kantone, die zusätzliche Abschreibungen vornehmen, diese im Aktivkonto 148 mit negativem Vorzeichen.

- Die Auslegung zur Fachempfehlung 17 des HRM2 empfiehlt die Führung einer **finanzpolitischen Reserve**, um das Resultat der Erfolgsrechnung zu glätten und im Gegenzug auf zusätzliche Abschreibungen zu verzichten. Einige Kantone bevorzugen weiterhin die zusätzlichen Abschreibungen und erlauben die Führung einer finanzpolitischen Reserve nicht. Andere Kantone erlauben weder die eine noch die andere Möglichkeit, währenddessen einige Kantone beide Möglichkeiten erlauben. Schlussendlich gibt es Kantone, welche die zusätzlichen Abschreibungen nicht mehr erlauben, an deren Stelle aber eine finanzpolitische Reserve bevorzugen. In den Kantonen, welche ihren Gemeinden erlauben, eine solche Reserve zu führen, macht etwa die Hälfte der Gemeinden davon Gebrauch.
- Die Fachempfehlung 12 des HRM2 sieht vor, Grundstücke und die darauf errichteten Bauten in der Bilanz getrennt darzustellen. Trotzdem verlangen die reglementarischen Bestimmungen in etwas weniger als der Hälfte der Kantone und in der Hälfte der Gemeinden keine **getrennte Darstellung von Grundstücken und deren Bauten**.
- Die Fachempfehlung 14 des HRM2 gibt den Kantonen die Möglichkeit, in der Geldflussrechnung den **Geldfluss aus operativer Tätigkeit direkt oder indirekt** darzustellen. Mit Ausnahme eines Kantons (ZG) haben sich alle Kantone für die indirekte Methode entschieden, bei der sich der Geldfluss aus operativer Tätigkeit ausgehend vom Ergebnis der Erfolgsrechnung berechnet. Bei den Gemeinden wird ebenfalls die indirekte Methode angewandt. Alle Kantone und ihre Gemeinden stellen den Geldfluss aus Investitionstätigkeit mit der direkten Methode dar.
- Die Fachempfehlung 14 des HRM2 lässt den Kantonen die Möglichkeit, den **Geldfluss aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit** auf zwei Arten darzustellen. Die empfohlene Darstellung sieht vor, dass die zweite Stufe der Geldflussrechnung die Investitionstätigkeit (ins Verwaltungsvermögen) und die Anlagentätigkeit (ins Finanzvermögen) enthält. Sie sieht vor, dass die dritte Stufe nur die Finanzierungstätigkeit enthält. Bei der alternativen Darstellung wird nur die Investitionstätigkeit (ins Verwaltungsvermögen) in der zweiten Stufe der Geldflussrechnung erfasst und die Anlagentätigkeit (ins Finanzvermögen) sowie die Finanzierungstätigkeit in der dritten Stufe. Zwei Drittel der Kantone wählen die empfohlene Darstellung. Ein Drittel wählt die alternative Darstellung. Fast zwei Drittel der Gemeinden stellen ihre Geldflussrechnung ebenfalls auf die empfohlene Art dar, die anderen bevorzugen die alternative Darstellung. Der Kanton ZG erlaubt seinen Gemeinden beide Darstellungen. Es ist zu beachten, dass der Kanton OW die Geldflussrechnung neu nach der empfohlenen und nicht mehr nach der alternativen Methode darstellt, wie dies bis 2020 der Fall war. Das gleiche gilt für die Gemeinden des Kantons Uri.
- Die Auslegung zur Fachempfehlung 19 des HRM2 sieht die **Auflösung der Neubewertungsreserve des Finanzvermögens** am Ende des ersten Jahres unter HRM2 vor. Die Mehrheit der Kantone, die eine solche Reserve gebildet haben, löst sie tatsächlich zu diesem Zeitpunkt auf. Einige Kantone haben aber entschieden, diese Reserve entweder erst nach zwei bis sieben Jahren (BE, BL, BS, JU, SH, OW, ZG) oder gar nicht aufzulösen (AI, AR, BE, GL, LU, NE, SH). Gewisse Kantone verfügen über keine solche Reserve, da sie entweder das Finanzvermögen bereits vor der Einführung des HRM2 Neubewertet haben oder weil sie ihr Finanzvermögen beim Übergang zum HRM2 nicht Neubewertet haben. Für ihre Gemeinden verlangen die meisten Kantone eine Auflösung dieser Reserve am Ende des ersten Jahres unter HRM2.

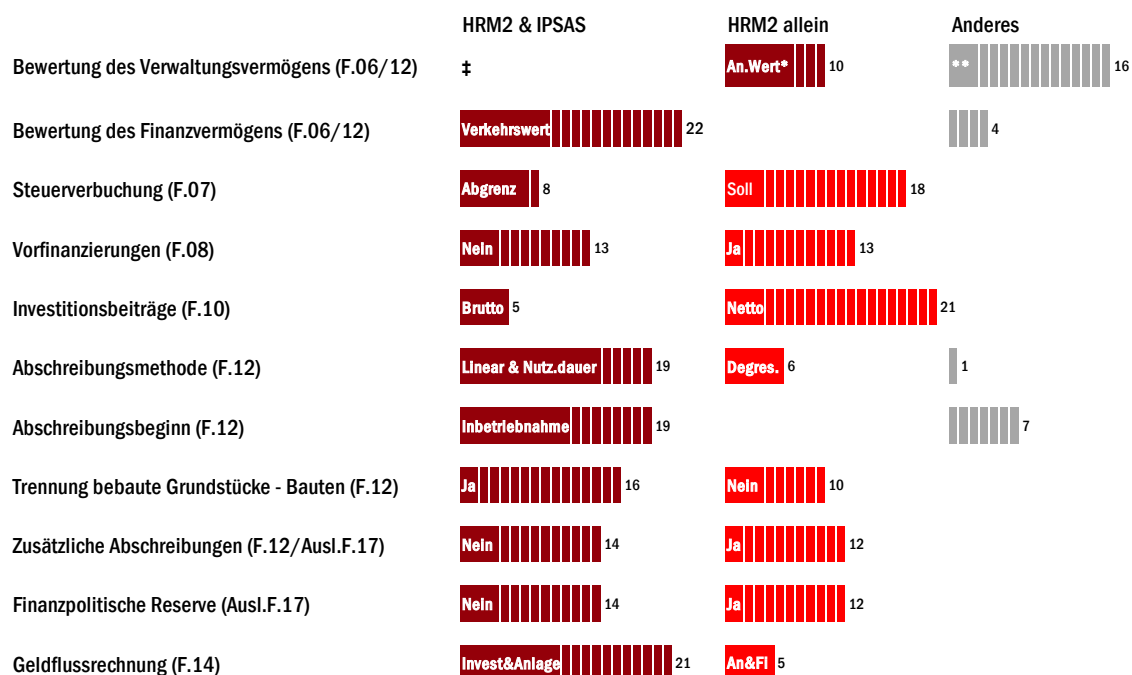
- Obschon die Fachempfehlung 20 des HRM2 nichts dazu vorsieht, gibt es in einzelnen Kantonen ein **einziges Finanzhaushaltgesetz**, das für den Kanton und seine Gemeinden gültig ist (AR, GL, GR, NE, OW, ZG). Dieses Phänomen ist im Hinblick auf eine vertikale Harmonisierung interessant. Nach unseren Kenntnissen ist dies eine Premiere in der Geschichte der Schweiz. In den meisten Kantonen gibt es allerdings noch zwei verschiedene gesetzliche Rahmen, einen für den Kanton und einen anderen für die Gemeinden.

Die Abbildung 1 zeigt eine Gesamtsicht der getroffenen Auswahl der Kantone, wenn das HRM2 die Wahl zwischen zwei Optionen lässt. Es wird darauf hingewiesen, dass in jedem Fall eine der möglichen Optionen des HRM2 mit den internationalen Standards IPSAS (*International Public Sector Accounting Standards*) vereinbar ist, währenddessen dies für die andere Option nicht der Fall ist. Zum Beispiel ist die Verbuchung der Steuererträge nach dem Steuerabgrenzungs-Prinzip eine vom HRM2 empfohlene Option, welche mit den IPSAS vereinbar ist. Hingegen ist die Verbuchung nach dem Soll-Prinzip, auch vom HRM2 empfohlen, nicht mit den IPSAS vereinbar. Auch wenn das HRM2 zwei Optionen empfiehlt, wenden gewisse Kantone andere Lösungen an. Aus diesem Grund sieht man auf der Abbildung 1 drei Blöcke: die Gruppe der Kantone, welche die Option HRM2 und IPSAS-konform (HRM2 & IPSAS), die Gruppe der Kantone, welche die Option HRM2 nicht IPSAS-konform (HRM2 allein) und –ganz rechts– die Gruppe der Kantone, welche eine andere Lösung, weder HRM2- noch IPSAS-konform, gewählt haben.

Die Abbildung 2 zeigt eine vergleichbare Gesamtsicht, aber für die Gemeinden. Sie widerspiegelt also die kantonalen Richtlinien, welche die Gemeinden anwenden müssen.

Die Einzelheiten sind im Anhang ersichtlich und auf der Internetseite des SRS-CSPCP abrufbar. Zwei Kantone haben sich noch nicht für die Rechnungslegungsmodalitäten ihrer Gemeinden entschieden. Es handelt sich um die Kantone AI (6 Gemeinden) und VD (302 Gemeinden). Folglich werden diese Kantone auch noch nicht in der Liste der Gemeinden aufgeführt.

Abbildung 1 Gewählte Optionen der Kantone für sich selbst

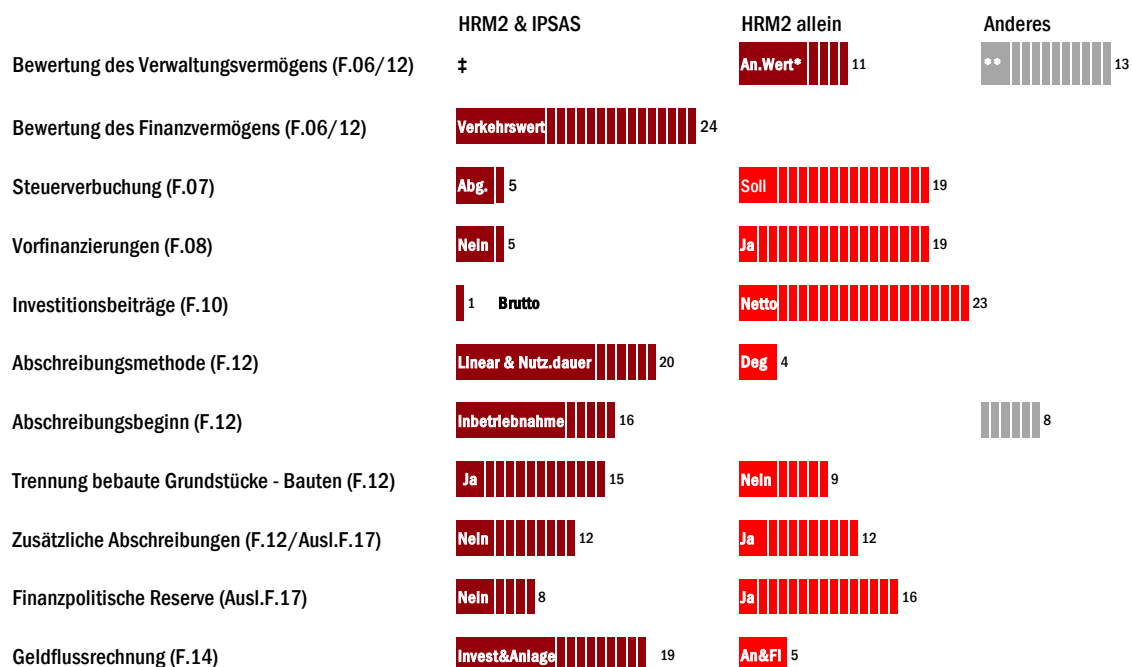


‡ Die IPSAS Standards unterscheiden nicht zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen

* Anschaffungskosten, nach Nutzungsdauer des Verwaltungsvermögens abgeschrieben

** Anschaffungskosten, nach kürzerer Dauer als der Nutzungsdauer abgeschrieben aufgrund zusätzlicher Abschreibungen oder Bewertung zum Verkehrswert, falls dieser tiefer ist als die abgeschriebenen Anschaffungskosten

Abbildung 2 Gewählte Optionen der Kantone für ihre Gemeinden



‡ Die IPSAS Standards unterscheiden nicht zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen

* Anschaffungskosten, nach Nutzungsdauer des Verwaltungsvermögens abgeschrieben

** Anschaffungskosten, nach kürzerer Dauer als der Nutzungsdauer abgeschrieben aufgrund zusätzlicher Abschreibungen oder Bewertung zum Verkehrswert, falls dieser tiefer ist als die abgeschriebenen Anschaffungskosten

4. Vernehmlassungen

4.1 IPSAS

Im Namen der öffentlichen Gemeinwesen der Schweiz und entsprechend seiner Aufgabe hat das SRS-CSPCP 2021 zu allen Vernehmlassungen des IPSAS-Boards (*IPSAS International Public Sector Accounting Standards*), welches die internationalen Buchhaltungsnormen für den öffentlichen Sektor verfasst, Stellung genommen. Die folgenden Vorschläge wurden in die Vernehmlassung geschickt:

- Exposure Draft: *Borrowing costs - Non-Authoritative Guidance*. Die Stellungnahme des SRS-CSPCP wurde dem IPSAS-Board im Februar 2021 zugestellt (siehe Anhang).
- Exposure Draft: *Leases*. Die Stellungnahme des SRS-CSPCP wurde dem IPSAS-Board im Mai 2021 zugestellt (siehe Anhang).
- Exposure Draft: *Improvements to IPSAS, 2021*. Die Stellungnahme des SRS-CSPCP wurde dem IPSAS-Board im Oktober 2021 zugestellt (siehe Anhang).
- Exposure Draft: *Conceptual Framework Update: Chapter 7, Measurement of Assets and Liabilities in Financial Statements*. Die Stellungnahme des SRS-CSPCP wurde dem IPSAS-Board im Oktober 2021 zugestellt (siehe Anhang).
- Exposure Draft: *Measurement*. Die Stellungnahme des SRS-CSPCP wurde dem IPSAS-Board im Oktober 2021 zugestellt (siehe Anhang).
- Exposure Draft: *Property, Plant, and Equipment*. Die Stellungnahme des SRS-CSPCP wurde dem IPSAS-Board im Oktober 2021 zugestellt (siehe Anhang).
- Exposure Draft: *Non-Current Assets Held for Sale and Discontinued Operations*. Die Stellungnahme des SRS-CSPCP wurde dem IPSAS-Board im Oktober 2021 zugestellt (siehe Anhang).
- Consultation Paper: *Mid-Period Work Program 2019-2023*. Die Stellungnahme des SRS-CSPCP wurde dem IPSAS-Board im November 2021 zugestellt (siehe Anhang).

4.2 Swiss GAAP FER

Das SRS-CSPCP hat ebenfalls auf eine von den Swiss GAAP FER lancierte Vernehmlassung Stellung genommen.

- Swiss GAAP FER: *Zuwendungen der öffentlichen Hand*. Die Stellungnahme des SRS-CSPCP wurde der Fachkommission FER im Juni 2021 zugestellt (siehe Anhang)

5. Entwicklungen in anderen Bereichen

5.1 IPSAS

Die Arbeit des IPSAS-Boards verteilte sich auf spezifische Rechnungslegungsfragen der öffentlichen Gemeinwesen und auf die Übernahme von IFRS-Standards. Das IPSAS-Board hat 2021 Ergänzungen zu bestehenden Standards im Rahmen des regelmässigen Verbesserungsprozesses verabschiedet. Diese umfassen auch Erleichterungen im Zusammenhang mit der Ablösung des internationalen Referenzzinssatzes Libor durch SARON in der Schweiz. Ausserdem wurde IPSAS 43 „Leasing“ verabschiedet, der auf IFRS 15 basiert. Besonderheiten von öffentlichem Sektor spezifischen Vertragstypen wurden noch nicht berücksichtigt. Diese werden in einem späteren Projekt vom IPSAS-Board angegangen.

Es wurden diverse Exposure Drafts bspw. zur Zwischenkonsultation des aktuellen Arbeitsprogramms 2019-2023 in die Vernehmlassung geschickt. Zudem wurde in Zusammenarbeit mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften der International Public Sector Financial Accountability Index aktualisiert.

Die Europäische Union (EU) führte 2021 ihr Projekt EPSAS (*European Public Sector Accounting Standards*) mit geringer Intensität fort. Definitive Entscheide zur Einführung von EPSAS wurden nicht getroffen.

5.2 Swiss GAAP FER

Die Fachkommission der Swiss GAAP FER hat sich im vergangenen Jahr an ihren beiden Sitzungen mit den zwei laufenden Projekten befasst: Der Entwurf der neuen Fachempfehlung «Zuwendungen der öffentlichen Hand» wurde von der Fachkommission am 2. Dezember 2020 in die Vernehmlassung verabschiedet. Die am 30. Juni 2021 abgeschlossene Vernehmlassung ist auf grosses Interesse gestossen, zumal über 50 Stellungnahmen eingingen. Während die meisten Vernehmlassungsfragen Zustimmung erfuhren, wurden die Definition und der Geltungsbereich als noch zu wenig präzise kritisiert (so auch in der Stellungnahme des SRS-CSPCP). Die Arbeitsgruppe und der Fachausschuss haben die geäusserte Kritik sorgfältig analysiert. Auch in direktem Kontakt mit ausgewählten Stakeholdern wurden Anpassungen ausgearbeitet, die von der Fachkommission am 30. November 2021 diskutiert und gutgeheissen wurden. Die neue Fachempfehlung «Zuwendungen der öffentlichen Hand» wird die Nummer 28 tragen und ab dem 1. Januar 2024 anzuwenden sein. Swiss GAAP FER 28 wird anfangs des laufenden Jahres noch auf Französisch übersetzt und dann veröffentlicht werden (auf www.fer.ch).

Die überarbeitete Fachempfehlung FER 30 «Konzernrechnung» wurde am 29. Juni 2021 in die Vernehmlassung gegeben, welche vom 1. September bis zum 31. Dezember 2021 dauerte. Aufgrund der bisweilen fachtechnisch komplexen Fragestellungen wurde diese Vernehmlassung von umfangreichen Materialien begleitet, z.B. in Form eines Fachartikels und einer detaillierten Gegenüberstellung zwischen der bisherigen und der neuen Fassung der Fachempfehlung (verfügbar auf der Homepage der FER www.fer.ch). Die wichtigsten Änderungen betreffen folgende Sachverhalte: Das Wahlrecht, bei Erwerb Goodwill mit dem Eigenkapital zu verrechnen, soll beibehalten und weiterentwickelt werden. Falls das Wahlrecht in Anspruch genommen wird, müssen in Zukunft bestimmte immaterielle Werte identifiziert und aktiviert werden. Im Zuge der Überarbeitung sollen auch Bestimmungen zum negativen Goodwill (Badwill) in die überarbeitete Fachempfehlung aufgenommen werden. Weiter soll der schrittweise Anteilserwerb und -verkauf neu geregelt werden ebenso wie das Vorgehen bei Kaufpreisanpassungen (sog. Earn-out). Die bislang rudimentären Vorgaben zur Anwendung der Equity-Methode sollen ausgebaut werden. Schliesslich sieht der Entwurf vor, dass die kumulierten Fremdwährungsdifferenzen, die beim Verkauf einer Tochtergesellschaft bestehen, erfolgswirksam ausgebucht werden. Die Fachkommission wird sich in den Sitzungen des laufenden Jahres mit den Resultaten der Vernehmlassung auseinandersetzen. Bei einer Inkraftsetzung der überarbeiteten Fachempfehlung FER 30 im Jahr 2022 ist diese ab 1. Januar 2024 anwendbar.

Für 2022 hat die Fachkommission zudem den Auftrag zur Entwicklung eines Leitfadens zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erteilt. Damit wird dieses national wie auch international rasch an Bedeutung gewinnende Thema adressiert und unter der Leitung des Stiftungsratsmitglieds Reto Eberle für FER-Anwender eine Orientierung geschaffen werden.

Nach Abschluss der Überarbeitung von Swiss GAAP FER 30 werden voraussichtlich im Jahr 2023 sowohl die Broschüre mit den FER-Fachempfehlungen als auch das FER-Lehrbuch neu herausgegeben. Um über die laufenden Entwicklungen informiert zu werden, besteht die Möglichkeit, den Newsletter der FER abonnieren (ebenfalls unter www.fer.ch)

5.3 Finanzstatistik

Rückblick

Die Sektion Finanzstatistik der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) ist für die Erhebung der Rechnungen, Budgets und Planung der Finanzströme der öffentlichen Haushalte auf allen Staatsebenen zuständig. Diese Erhebungen dienen als Grundlage für die Produktion einer harmonisierten Statistik, die nationale und internationale Vergleiche erlaubt und als Entscheidungs- und Analyse-Grundlage für Politik, Wirtschaft, Forschung, Medien und Gesellschaft dient. Sowohl die laufende Einführung des Kontenplans HRM2 auf Gemeindeebene als auch der Einsatz von neuen IT-Technologien erlauben es der Finanzstatistik, die Beschaffung der Gemeindedaten und somit die Datengrundlage für die Statistik ständig zu verbessern. Dies war auch im Jahr 2021 der Fall. Mit dem Rechnungsjahr 2020 konnte die Vollerhebung auch für die Kantone Jura und Fribourg umgesetzt werden. In weiteren 22 Kantonen erfolgt ebenfalls eine Vollerhebung der Gemeindedaten, so dass nun in insgesamt 24 Kantonen die Jahresrechnungen der Gemeinden vollständig erfasst werden. Die Erhebungsquote aller politischen Gemeinden hat sich im Rechnungsjahr 2020, verglichen mit dem Rechnungsjahr 2017, von rund 64% auf über 85% erhöht. Dies entspricht einem Anteil an der Wohnbevölkerung von über 94%. Somit dürfte eine Vollerhebung der Gemeinderechnungen bald erreicht werden.

Zusätzlich zur Produktion und Publikation der üblichen Produkte wurde bereits die VGR Benchmark Revision 2024 (VGR = Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung) im Rahmen der GFS Arbeitsgruppe (GFS = Modell der internationalen Finanzstatistik) aufgegleist. Neben der Implementierung von gewissen Optimierungen bei der Klassifikation der Aufgabenbereiche des Staates (COFOG) in den internationalen Modellen, haben auch die Arbeiten zum Abgleich mit der Finanzierungsrechnung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) begonnen. Dabei steht die Konsistenz der finanziellen Konten und die direkte Integration der Jahres- und Quartalszahlen der Finanzstatistik in die Finanzierungsrechnung der SNB im Fokus.

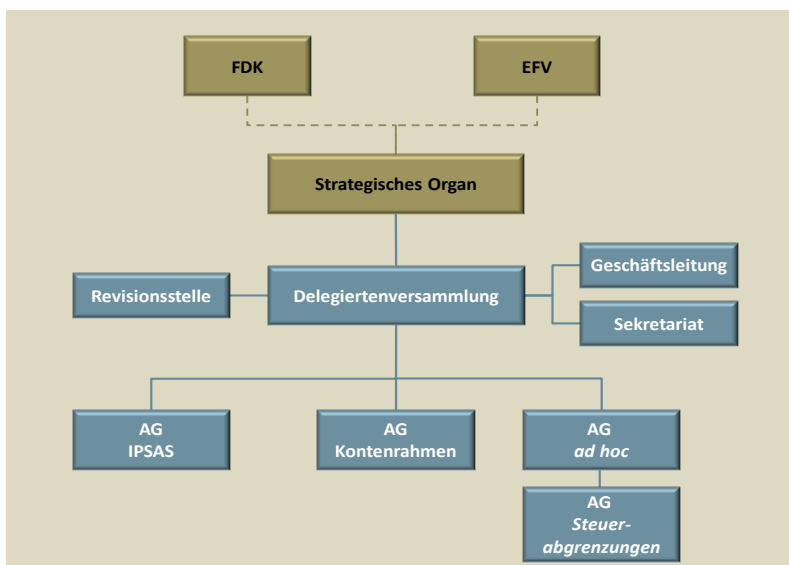
Ausblick

Im Jahr 2022 werden sich die Arbeiten zur Umsetzung der VGR Benchmark Revision 2024 intensivieren. Die Finanzstatistik sollte in diesem Zusammenhang neue Anforderungen implementieren. Insbesondere muss die Schweiz die neuen Richtlinien des Statistikabkommens mit der EU zur Übernahme der rechtlichen Grundlagen des in der EU im Bereich der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) geltenden Gesetzestextes bis spätestens 2025 implementieren. Unter anderem müssen vermehrt Quartalsdaten für die finanziellen und nicht-finanziellen Konten der Teilsektoren produziert und an Eurostat geliefert werden. Aus diesem Grund werden sich die Abgleichsarbeiten mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und der SNB nächstes Jahr intensivieren.

6. Organisation und Tätigkeiten des SRS-CSPCP

Wie aus dem nachfolgenden Organigramm ersichtlich, steht die Delegiertenversammlung im Zentrum der Organisation. Die Geschäftsleitung steht dem SRS-CSPCP vor und vertritt es nach aussen. Sie wird vom Sekretariat unterstützt. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Die Geschäftsleitung erstellt jährlich einen Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung. Ausserdem gibt es verschiedene Arbeitsgruppen (AG). Diese Arbeitsgruppen sind einerseits thematisch und permanent, andererseits *ad hoc*, je nach aktuellem Thema. Es gibt zwei ständige Arbeitsgruppen: diejenige, welche die Stellungnahmen zu den Vernehmlassungen des IPSAS-Boards vorbereitet und diejenige, welche Fragen im Zusammenhang mit dem Kontenrahmen beantwortet.

Abbildung 3
Organigramm des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor



6.1 Delegiertenversammlung

Das SRS-CSPCP besteht aus 8 Mitgliedsorganisationen, vertreten durch 16 Delegierte. Im Sinne einer Interessenabwägung und damit eine breite Meinungsbildung garantiert werden kann, ist die Herkunft der Delegierten breit abgestützt. Alle drei politischen Ebenen -Bund, Kantone und Gemeinden- sind unter Berücksichtigung der fachlichen Herkunft und der Sprachregionen vertreten. Zudem wirken Vertreter aus Wissenschaft und Wirtschaft mit.

Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- a. Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV): 2 Delegierte;
- b. Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK): 1 Delegierter;
- c. Kantonale Finanzverwaltungen (FkF): 4 Delegierte; durch die FkF ernannt;
- d. Kantonale Finanzkontrollen (KfK): 1 Delegierter; durch die Dachorganisation ernannt;
- e. Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen (KKAG): 1 Delegierter;
- f. Schweizerischer Gemeindeverband (SGV): 1 Delegierter;
- g. Schweizerischer Städteverband (SSV): 1 Delegierte;
- h. Wissenschaft und Wirtschaft: 5 Delegierte (inkl. Geschäftsleitung).

Im Jahr 2021 gab es keine Änderungen bei den Delegierten. Die Mitgliederliste per 31. Dezember 2021 findet sich im Anhang.

Die Delegiertenversammlung des SRS-CSPCP hat sich 2021 zu vier Sitzungen getroffen und dabei eine breite Palette von Themen bearbeitet. Die Versammlungen der Monate März, Juni und Dezember fanden per Videokonferenz statt. Nachfolgend die wichtigsten Punkte, die an den Sitzungen behandelt wurden:

1. Sitzung vom 9. März 2021

- Jahresrechnung 2020: **Genehmigung** der von der Geschäftsleitung erstellten Rechnung per Zirkulationsbeschluss.
- Revisionsbericht 2020: **Kenntnisnahme** des Revisionsberichts per Zirkulationsbeschluss.

- Tätigkeitsbericht 2020: **Genehmigung** des Berichts der Geschäftsleitung per Zirkulationsbeschluss.
- Fachempfehlung 06: Fortführung der Diskussion über die Überarbeitung der Fachempfehlung.
- Verbuchung von Steueranzahlungen: Erste Diskussion und **Entscheid** zur Bildung einer ad-hoc Arbeitsgruppe, um eine Antwort zu diesem Thema auszuarbeiten.
- Auslegung zur Fachempfehlung 09 zu den Pensionskassenverpflichtungen: Diskussion über eine Präzisierung des Buchstabens I der Auslegung. **Genehmigung** der Änderung per Zirkulationbeschluss.

2. Sitzung vom 10. Juni 2021

- Fachempfehlung 06: Fortführung der Diskussion und **Genehmigung** der überarbeiteten Fachempfehlung.
- Vorkaufsrecht beim Kauf von Immobilien: Fortführung der Diskussion und **Genehmigung** einer Antwort auf eine häufig gestellte Frage (FAQ).
- Verbuchung des Anteils der Kantone an der Verrechnungssteuer: Diskussion einer von der FkF gestellten Frage bezüglich der Verbuchung des Kantonsanteils an der Verrechnungssteuer. **Entscheid**, die FkF vom Ergebnis der Diskussion zu unterrichten.
- Vernehmlassung Subventionen der öffentlichen Hand: **Verabschiedung** der Vernehmlassungsantwort des SRS-CSPCP an die Swiss GAAP FER.
- Abschluss der Spezialfinanzierungen im Eigenkapital: **Entscheid**, die bestehende Auslegung zu ersetzen und keine neue Fachempfehlung auszuarbeiten.

3. Sitzung vom 23. September 2021

- Fachempfehlung 06: Nach der Rückweisung des Änderungsentwurfs durch die FkF, Diskussion und **Genehmigung** einer leichten Anpassung der Fachempfehlung.
- Exposure Draft (*Update Conceptual Framework*): **Verabschiedung** der Stellungnahme des SRS-CSPCP ans IPSAS-Board.
- Exposure Draft (*Measurement*): **Verabschiedung** der Stellungnahme des SRS-CSPCP ans IPSAS-Board.
- Exposure Draft (*Property, Plant and Equipment*): **Verabschiedung** der Stellungnahme des SRS-CSPCP ans IPSAS-Board.
- Exposure Draft (*Non-current Assets Held for Sale and Discontinued Operations*): **Verabschiedung** der Stellungnahme des SRS-CSPCP ans IPSAS-Board.
- Exposure Draft (*Improvements to IPSASs 2021*): **Verabschiedung** der Stellungnahme des SRS-CSPCP ans IPSAS-Board.
- Fachempfehlung 14: Erste Diskussion zu einer formalen Überarbeitung der Fachempfehlung zur Geldflussrechnung.
- Zusatzausschüttung der Schweizerischen Nationalbank an die Kantone: Diskussion und **Genehmigung** einer Antwort auf eine Frage der Finanzstatistik zur Verbuchung dieser Ausschüttung.

4. Sitzung vom 16. Dezember 2021

- Vernehmlassung zu Zuwendungen der öffentlichen Hand der Swiss GAAP FER: Vorstellung der Ergebnisse der Vernehmlassung.
- Kontenrahmen: **Verabschiedung** der wesentlichen von der Arbeitsgruppe „Kontenrahmen“ vorgeschlagenen Änderungen sowie **Genehmigung** der aktuellen Version von Kontenrahmen und Funktionaler Gliederung, Version 14/2021.
- Fachempfehlung 14: Diskussion und **Genehmigung** von formalen Änderungen in der Fachempfehlung.

- Bewertungsgrundsätze des Verwaltungsvermögens: Diskussion einer Antwort auf eine häufig gestellte Frage (FAQ).
- Fachempfehlung 07: Erste Diskussion über die Überarbeitung der Fachempfehlung zu den Steuererträgen, um die Vorauszahlung von Steuern einzubeziehen.
- Gastmitgliedschaft an der Delegiertenversammlung: **Genehmigung** der Weiterführung der Gastmitgliedschaft von Marc Wermuth.

6.2 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppe „IPSAS“

Die Arbeitsgruppe „IPSAS“ ist eine ständige Arbeitsgruppe. Sie bereitet die Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassungen des IPSAS-Boards zuhanden der Delegiertenversammlung des Rechnungslegungsgremiums vor. Sie wurde 2008 gebildet und besteht aus sechs Delegierten: Nils Soguel (Vorsitzender), Andreas Bergmann, Claudia Beier (ZH), Daniel Eyer (EFV), Martin Köhli (EFK) und Charles Pict (KFK). Mehrere externe Experten nehmen an den Sitzungen teil. So auch Marc Wermuth (EFV), Mitglied des IPSAS-Boards, welcher an den Sitzungen des SRS-CSPCP als Gast teilnimmt. Das Sekretariat wird durch Evelyn Munier sichergestellt.

2021 hat die Arbeitsgruppe „IPSAS“ am 12. Januar, 1. April, 7. Juni und am 17. August getagt, um Antworten zu den Vernehmlassungen des IPSAS-Boards auszuarbeiten.

Arbeitsgruppe „Kontenrahmen“

Die Arbeitsgruppe „Kontenrahmen“ ist eine ständige Arbeitsgruppe. Sie bearbeitet die Anfragen im Zusammenhang mit dem Kontenrahmen und der Funktionalen Gliederung. Die Arbeitsgruppe besteht aus zwei Delegierten und fünf externen Mitgliedern: Tamara Bruderer (ZH), Daniel Eyer (EFV), Monika Fäh (EFV), Urs Kundert (GL), Anja Muheim (SZ) und Richard Schraner (Gemeinde Fislisbach). 2021 ist Sandra Favre de Oliveira (SSV) zur Arbeitsgruppe gestossen. Monika Fäh steht der Arbeitsgruppe vor. Das Sekretariat wird durch Evelyn Munier sichergestellt.

Die Arbeitsgruppe „Kontenrahmen“ hat im Jahr 2021 an vier Sitzungen (11. Februar, 28. Mai, 9. September und 24. November) 25 Fragen beantwortet. Davon betrafen die meisten Kontierungs- und Buchführungsfragen, die übrigen Fragen betrafen die Funktionale Gliederung. Die Antworten werden jeweils direkt den Fragestellern zugestellt. Die Arbeitsgruppe „Kontenrahmen“ ist sich bewusst, dass die beantworteten Fragen durchaus auf ein breiteres Interesse stossen können. Aus diesem Grund wurden diese Fragen und deren Antworten auf der Internetseite des SRS-CSPCP zugänglich gemacht.

Ad-hoc Arbeitsgruppe „Steuerabgrenzungen“

Das SRS-CSPCP hat an seiner März-Sitzung 2021 die Bildung einer Ad-hoc Arbeitsgruppe in Auftrag gegeben mit dem Ziel, die Fachempfehlung 07 Steuererträge zu vervollständigen. Die Arbeitsgruppe, zusammengesetzt aus Marc Wermuth, Vorsitzender, Claudia Beier, Michael Bertschi (Leiter der Gemeindeaufsicht des Kantons BL) und Hansjörg Kaufmann hat zwischen August und November 2021 drei Mal getagt und dem SRS-CSPCP im Dezember 2021 einen Vorschlag für eine Anpassung der Fachempfehlung unterbreitet.

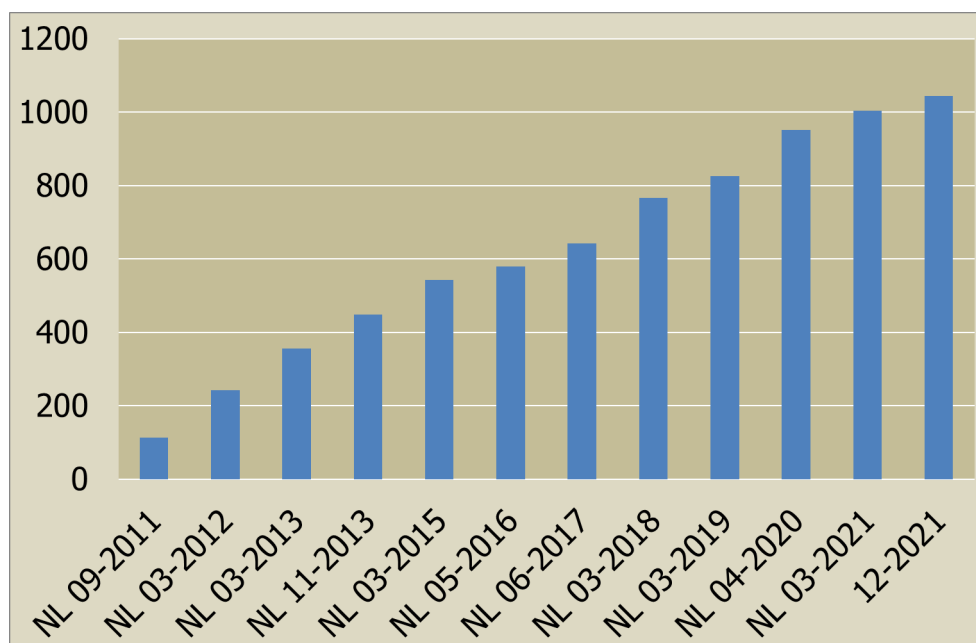
6.3 Geschäftsleitung und Sekretariat

2021 hat die Geschäftsleitung 165 Stunden und das Sekretariat 782 Stunden aufgebracht, um folgende Arbeiten durchzuführen:

- Organisation, Leitung und Protokollierung der verschiedenen Sitzungen;
- Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- Koordination oder Ausarbeitung von Vorschlägen zur Änderung von Fachempfehlungen, Auslegungen zu den Fachempfehlungen und zu Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ).
- Übersetzung und Bereitstellung von sämtlichen Fachempfehlungen, Auslegungen zu den Fachempfehlungen und Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ) auf Deutsch und Französisch;
- Ausarbeitung, Übersetzung und Weiterleitung der Stellungnahmen der schweizerischen Gemeinwesen zu den Vernehmlassungen des IPSAS-Boards;
- Laufende Aktualisierung der Internetseite (auf Deutsch, Französisch und teilweise auf Italienisch und Englisch);
- Versand eines Newsletters im März 2021. Die Abbildung 4 zeigt die Entwicklung der Anzahl Empfänger dieses Dokuments seit dem ersten Newsletter vom September 2011. Heute sind mehr als 1000 Personen als Abonnenten eingeschrieben und erhalten die Informationen über die Entwicklung des HRM2.
- Verbreitung von Informationen über die Entwicklung von HRM2, einschliesslich mehrerer Artikel zum allgemeinen Verständnis der Thematik in Fachzeitschriften.

Abbildung 4
Entwicklung der Anzahl Empfänger der Newsletter des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor

Aufstellung zum Zeitpunkt des Versands (NL) und Stand Ende 2020



6.4 Delegierte

Die Delegierten des Rechnungslegungsgremiums haben sich auch 2021 stark für die Belange des SRS-CSPCP eingesetzt, sei es in der Delegiertenversammlung oder in den Arbeitsgruppen.

Jede/r Delegierte hat zudem durch ihre/seine Aktivitäten mitgeholfen, über das HRM2 und die Arbeiten des SRS-CSPCP zu informieren. Wir beschränken uns hier darauf, nur einige dieser Aktivitäten zu nennen:

- *Claudia Beier*: Teilnahme an vier Meetings des IPSAS-Boards als *Technical Advisor* des Schweizer Mitglieds des IPSAS-Boards; Mitwirkung in der Swiss GAAP FER-Arbeitsgruppe „Zuwendungen der öffentlichen Hand“; Teilnahme an vier Meetings und Referat zu ED 75 Leasing für die German IPSAS, bestehend aus Vertretern der Rechnungslegung der Europäischen Kommission sowie von der Bundes- und Landesebene in Deutschland und Österreich;
- *Pirmin Marbacher*: Referententätigkeit und Leitung Zertifikationslehrgang HRM2 in Zusammenarbeit mit BDO und veb.ch; Schulung HRM2 im Rahmen Modul Gemeindefinanzen an der Hochschule für Wirtschaft Luzern (HSLU);

6.5 Jahresrechnung 2021

Gemäss seinem Organisationsreglement, das auf den 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, legt das SRS-CSPCP die Jahresrechnung sowie den Revisionsbericht per 31. Dezember 2021 vor. Die Jahresrechnung schliesst bei Erträgen von CHF 110'940.00 und Aufwänden von CHF 114'165.40 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 3'225.40 ab. Das Eigenkapital des SRS-CSPCP beläuft sich auf CHF 10'099.90.

Die Jahresrechnung sowie der Revisionsbericht sind im Anhang zu diesem Bericht beigelegt.

Lausanne, 10. Februar 2022